

Informationsblatt

Wichtige Mitteilung zum Corona-Erwerbsersatz

Gemäss der vom Bundesrat erlassenen «COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall» haben Selbständigerwerbende wegen Erwerbsausfall infolge Betriebsschliessung gegebenenfalls einen der folgenden Ansprüche auf «Corona-Erwerbsersatz»:

1. Ein vom Einkommen unabhängiger Anspruch bei einer direkten Betriebsschliessung durch behördliche Anordnung.
2. Eine «Härtefalleistung» bei einer indirekten Betriebsschliessung, sofern das Jahreseinkommen nicht tiefer als 10'000 und nicht höher als 90'000 Franken liegt. Massgebend ist das provisorische Einkommen, auf dem 2019 AHV-Akontobeiträge bezahlt wurden; nach dem 17. März 2020 erfolgte Anpassungen dieses Einkommens bleiben unberücksichtigt.

Beide Leistungen sind auf 80 Prozent des Einkommens 2019, aber maximal 196 Franken pro Tag begrenzt. Weil der allfällige Anspruch auf «Corona-Erwerbsersatz» für den Zeitraum vom 17. März bis 16. Mai 2020 besteht, beträgt die maximale Entschädigung (61 Tage à 196 Franken =) 11'956 Franken (abzüglich 5,275 Prozent AHV/IV/EO-Beiträge).

Die FMH, SSO, GST und ChiroSuisse begleiten Pilotprozesse, um die Rechtmässigkeit und die Auslegung der Verordnung gerichtlich prüfen zu lassen. Ziel dieser Verfahren ist es, dass ein Entschädigungsanspruch bei indirekten Betriebsschliessungen unabhängig vom Einkommen besteht (maximaler Anspruch 61 Tage à 196 Franken, abzüglich AHV/IV/EO-Beiträge). Bis zu einem rechtskräftigen Entscheid bleiben die Anmeldungen für Ansprüche wegen indirekter Betriebsschliessung und einem Einkommen von 10'000 bis 90'000 Franken bei der medisuisse pendent.

ACHTUNG: Am 19. Juni hat der Bundesrat entschieden, dass Leistungsgesuche für alle Arten von «Corona-Erwerbsersatz» in jedem Fall bis spätestens am 16. September 2020 eingereicht werden müssen.

Um eine «Härtefalleistung» beziehen zu können oder um bei einem allfällig positiven Gerichtsentscheid im Musterprozess Leistungen zu erhalten, **müssen Zahnärzte daher vor dem 16. September 2020 ihren Anspruch bei der AHV-Ausgleichskasse (für SSO-Mitglieder ist dies die *medisuisse*) geltend gemacht haben.** Wer einen solchen Anspruch bisher noch nicht geltend gemacht hat, kann dies somit noch bis zum genannten Datum mittels Ausfüllen des [Online-Formulars](#) (Onlineformular für Selbständigerwerbende) tun. Ob der Musterprozess erfolgreich sein wird und tatsächlich ein Anspruch geltend gemacht werden kann, ist allerdings ungewiss. Jeder selbständige Zahnarzt muss somit selber entscheiden, ob er ein Gesuch einreichen will.